

Brüssel, den 24. April 2017 (OR. en)

8391/17

MI 341 ENT 102 COMPET 260 DELACT 78

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7528/17 MI 257 ENT 75 COMPET 200 DELACT 54 + ADD 1 - C(2017) 1702 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr/ der Kommission vom 20.3.2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14080 gilt, und von keilgezinkten Vollholzprodukten für tragende Zwecke, für die die harmonisierte Norm EN 15497 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten und zur Änderung der Entscheidung 2005/610/EG
	<ul> <li>Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben</li> </ul>

1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 305/2011<sup>2</sup> zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 27 Absatz 5 jener Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 20. März 2017 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 20. Juni 2017 Einwände erheben.

\_

8391/17 sp/AK/ab 1 DGG3A **DE** 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ratsdokument 7528/17 + ADD 1.

ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

- 2. Die <u>Gruppe "Technische Harmonisierung"</u> hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens bis zum 20. April 2017 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
- 3. Dem <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das <u>Europäische Parlament</u> keine Einwände erhebt.

8391/17 sp/AK/ab 2
DGG3A **DE**